

# Rahmenvertrag

zwischen  
der Firma

Jens Ebert AG  
Audistraße 17  
08058 Zwickau

(im folgenden Auftraggeber)

und

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

(im folgenden Auftragnehmer)

- § 1 Dieser Vertrag wird als Rahmenvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossen und tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Soweit bei der Erteilung von Einzelaufträgen nichts anderes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages für die Einzelaufträge.
- § 2 Der Auftragnehmer ist Selbständiger bzw. Gewerbetreibender und steht weder in einem wirtschaftlichen noch in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist uneingeschränkt berechtigt, für andere Auftraggeber tätig zu werden, soweit dadurch nicht die Erfüllung der von ihm übernommenen Einzelaufträge des Auftraggebers beeinträchtigt wird.
- § 2a Sofern der Auftragnehmer Student ist, verpflichtet er sich, dem Auftraggeber unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags eine gültige Immatrikulationsbescheinigung zu überlassen. Vor Ablauf des Semesters hat der Auftragnehmer unaufgefordert jeweils eine für das nachfolgende Semester gültige Immatrikulationsbescheinigung an den Auftraggeber zu übersenden. Endet das Studium mit dem Semester, ist dies dem Auftraggeber vor Semesterende anzuzeigen. Kommt der Auftragnehmer den vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, so steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht an der vereinbarten Vergütung zu.
- § 2b Soweit für den jeweiligen Einzelauftrag ein Gesundheitszeugnis oder andere besondere Nachweise erforderlich sind, trägt der Auftragnehmer die Sorge für das rechtzeitige Vorliegen dieser Unterlagen beim Auftraggeber. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Auftraggeber Annahme Leistungen des Auftragnehmers verweigern, wodurch er vor der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung frei wird. Handelt der Auftragnehmer schuldhaft, kann der Auftraggeber den darüber hinaus entstandenen Schaden ersetzt verlangen.

- § 3 Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber einzelne Aufträge. Der Abschluss dieses Rahmenvertrages verpflichtet weder den Auftraggeber zur Erteilung von Einzelaufträgen an den Auftragnehmer, noch den Auftragnehmer zur Übernahme von Einzelaufträgen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist vor der Übernahme eines Auftrags jederzeit frei, diesen abzulehnen. Die Erbringung der Leistungen durch Mitarbeiter des Auftragnehmers bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- § 4 Mündlich vereinbarte Einzelaufträge werden im Zeitpunkt der mündlichen Vereinbarung wirksam und bindend. Sie werden dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt. Widerspricht der Auftragnehmer eine Woche nach Empfang des Bestätigungsschreibens nicht, richten sich die vertraglichen Rechte und Pflichten des Auftrags nach den Festlegungen des Bestätigungsschreibens.
- § 4a Ist der Auftragnehmer an der Erbringung der im Rahmen eines Einzelauftrags vereinbarten Leistungen verhindert, ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe des Grundes der Leistungsverhinderung anzuzeigen und nachzuweisen. Bei schuldhaft verursachten Leistungsverhinderungen und/oder Verletzung der Anzeige- und Nachweispflicht ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Besteht im Hinblick auf die Leistungsverhinderung ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten, z.B. weil der Dritte den Auftragnehmer verletzt hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Schadenersatzansprüche gegen den Dritten an den Auftraggeber abzutreten, soweit sich der Schaden beim Auftraggeber realisiert hat.
- § 5 Der Auftragnehmer erhält eine leistungsabhängige und keine zeitabhängige Vergütung zuzüglich der hierauf entfallenden Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Die Vergütung für erbrachte Dienstleistungen des Auftragnehmers erfolgt erst, wenn der Auftragnehmer seine Leistungsnachweise einschließlich einer ordnungsgemäßen Rechnung schriftlich beim Auftraggeber eingereicht hat. Die Vergütung wird 30 Tage nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber fällig. Der Auftragnehmer kann jedoch bei Gewährung der nachfolgenden Skonti und einem entsprechendem Skontovermerk auf der Rechnung vorzeitig Zahlung verlangen:
- Überweisung innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungseingang 5% Skonto
  - Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang 3% Skonto
  - Rechnungen ohne Skontovermerk innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug
- § 6 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der vereinbarten, abgerechneten und nachgewiesenen Aufwendungen, die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit für den Auftraggeber entstehen, soweit diese nicht als unangemessen anzusehen sind. Darüber hinaus erfolgt kein Aufwendungsersatz.
- § 7 Die Leistungsnachweise und Abrechnungen der Auslagen des Auftragnehmers müssen dem Auftraggeber spätestens 10 Tage nach Beendigung eines Einsatzes des Auftragnehmers vorliegen. Kommt der Auftragnehmer mit der Vorlage der genannten Unterlagen in Verzug, macht er sich schadenersatzpflichtig. Dem Auftraggeber steht zudem ein Zurückbehaltungsrecht an der Vergütung zu. Es wird darauf hingewiesen, dass vorsätzlich falsche Leistungsnachweise und/oder Abrechnungen des Auftragnehmers nach § 263 StGB strafbar sind und eine Schadenersatzverpflichtung des Auftragnehmers begründen.

- § 8 Für den Fall, dass der Auftragnehmer sein Gewerbe noch nicht angemeldet hat, verpflichtet er sich, binnen 1 Woche nach Unterzeichnung des Rahmenvertrages eine ordnungsgemäße Gewerbeanmeldung auf eigene Kosten vorzunehmen und dem Auftraggeber eine Durchschrift des beim zuständigen Gewerbeamt und beim Finanzamt eingereichten Anmeldeformulars zu überlassen sowie die noch zu erteilende Steuernummer dem Auftraggeber nach Bekanntgabe durch das Finanzamt mitzuteilen. Werden die genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht an der Vergütung zu. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass periodische Kontrollmitteilungen der beim Auftraggeber getätigten Umsätze an das für ihn zuständige Finanzamt übermittelt werden.
- § 9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm Rahmen oder im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, sowohl während der Dauer des Vertragsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind technische, kaufmännische und persönliche Vorgänge und Verhältnisse, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf Angelegenheiten von Kunden des Auftraggebers und solcher Unternehmen, mit denen der Auftraggeber wirtschaftlich und organisatorisch verbunden ist. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf den Inhalt dieses Vertrags. Die Verschwiegenheitspflicht gilt dann nicht, wenn der Auftragnehmer gesetzlich zur Auskunftserteilung verpflichtet ist. Des Weiteren sichert der Auftragnehmer ein loyales Auftreten und Verhalten gegenüber dem Auftraggeber zu.
- § 10 Unterlagen, Schriftstücke und Daten, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit erhalten hat, sind von ihm sorgfältig und gegen die Einsichtnahme Dritter geschützt aufzubewahren und nach Beendigung der Mitarbeit an der jeweiligen Aktion, auf die sie sich beziehen, an den Auftraggeber zurückzugeben. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, hinsichtlich der Unterlagen, die ihm der Auftraggeber oder dessen Kunde für die Durchführung der Aktion zur Verfügung gestellt hat, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.
- § 11 Material des Auftraggebers oder der Kunden des Auftraggebers darf nur für die vertraglichen und nicht für sonstige Zwecke verwendet werden. Nicht verbrauchtes Material ist nach Aktionsende an den Auftraggeber bzw. an den Kunden des Auftraggebers unverzüglich zurückzugeben. Zuwiderhandlungen sind strafbar und verpflichten zu Schadenersatz.
- § 12 Der Rahmenvertrag ist unbefristet und kann von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende hin gekündigt werden. Bereits vereinbarte Einzelaufträge, die nach Ablauf der Kündigungsfrist vom Auftragnehmer zu erfüllen wären, verlieren mit Zugang der Kündigung ihre Wirksamkeit.

Aus wichtigem Grund kann der Rahmenvertrag auch fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei:

- beharrlicher Nichterbringung der vereinbarten Leistung durch den Auftragnehmer
- bei berechtigten Beschwerden des Kunden über den Auftragnehmer beim Auftraggeber
- bei Verstößen gegen die vereinbarten Leistungszeiten.

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- § 13 Nimmt der Auftragnehmer die im Rahmen eines Einzelauftrags vereinbarte Tätigkeit schuldhaft nicht auf, bricht er diese schuldhaft vor vollständiger Leistungserbringung ab oder verstößt er gegen die in § 9 niedergelegte Verschwiegenheitspflicht, so hat er an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt je Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht 500 Euro. Bei schuldhafter Nichtaufnahme der vereinbarten Tätigkeit oder deren schuldhaftem vorzeitigem Abbruch wird für jeden Tag der Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe der auf den jeweiligen Tag entfallenden Vergütung, mindestens jedoch € 100,00 pro Tag der Zuwiderhandlung – längstens jedoch für eine Dauer von 14 Tagen – fällig. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.
- § 14 Gerichtsstand ist Zwickau.
- § 15 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommen.
- § 16 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die Abänderung der Textformklausel bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mündliche Absprachen über Vertragsbedingungen haben keine Gültigkeit und werden nicht anerkannt.
- § 17 Zwischen den Parteien besteht weder ein Arbeitsverhältnis noch liegen die Voraussetzungen als arbeitnehmerähnliche Person vor. Der Auftragnehmer erfüllt die Verpflichtungen nach diesem Vertrag im Rahmen seiner selbständigen Tätigkeit. Sämtliche mit dem Auftraggeber zum Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses bestehenden Vereinbarungen mit Ausnahme erteilter Einzelaufträge verlieren mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung ihre Wirksamkeit.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ 2009

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber/ Stempel

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer